



## SLG Sophienhöhe e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der  
Militär- und Polizeischützen (BDMP e.V.)

[www.slg-sophienhoehe.de](http://www.slg-sophienhoehe.de)

## Aktuelle Informationen zum waffenrechtlichen Bedürfnis und zur Bedürfnisprüfung durch die Behörden (Stand: 23.03.2016)

Aus dem Waffenrecht ergeben sich für den Schützen und den Verein mehrere Verpflichtungen, die wir in der SLG natürlich alle peinlich genau einhalten. Wer sie nicht erfüllt, bekommt entweder keine Waffe oder kann sein waffenrechtliches Bedürfnis und damit seinen Waffenbesitz schnell verlieren.

Voraussetzung sind:

1. Zuverlässigkeit
  2. Persönliche Eignung
  3. Sachkunde(prüfung)
  4. waffenrechtliches Bedürfnis
- 1-3 immer dabei - alles prima!

### Was heißt "waffenrechtlichen Bedürfnis" bei Sportschützen?

Sportschütze im Sinne des Waffengesetzes bin ich, wenn ich den Schießsport wie dort definiert ausübe:

"Die Teilnahme am Schießsport setzt immer eine genehmigte Sportordnung (eines Schießsportverbands, z.B. BDMP) voraus. Geprägt wird die Ausübung des Schießsports neben der Breitensportlichen Betätigung durch regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. zumindest vereinsinternen Vergleichsschießen."

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_05032012\\_BMJKM5.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm)

sagt aus, dass Sportschützen (laufend) einen Nachweis für ein (Fort)Bestehen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses erbringen können müssen, bzw. die Behörde dies auch ohne besonderen Anlass prüfen kann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Erlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat.

**Das heißt, ich muss mich dauernd schießsportlich im Rahmen einer Sportordnung eines Verbandes betätigen und das auch belegen können. Tue ich das nicht mehr, ist das Bedürfnis weggefallen und damit eine Voraussetzung für den Waffenbesitz.**

Zitat aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht (WaffVwV):

"Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, WaffG dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist.

Das heißt für jeden von uns, ob Neuling oder langjähriger Schütze:

- Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverband, für Neulinge mindestens 1 Jahr
- eine Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein, der einem anerkannten Schießsportverband angeschlossen ist, muss bestehen, für Neulinge mindestens 1 Jahr
- Dazu kommt die "fortbestehende schießsportliche Aktivität"

## Was heißt "fortbestehende schießsportliche Aktivität"?

Solange man entweder noch keine Waffen besitzt oder sein "Sportschützenkontingent" an Waffen (grüne WBK mit 2 Kurzwaffen, bis zu drei Halbautomaten, ggf. weitere Waffen auf der Gelben WBK „Sportschützen-WBK“) nicht überschreitet, fragt die Behörde bei der Bedürfnisprüfung nur nach der Teilnahmehäufigkeit am Schießen im Verein. In der WaffVwV heißt es:

"Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine **gewisse Teilnahmehäufigkeit**, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze **aktiv am Schießsport beteiligt**. **Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforagnisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen.**" **Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport - wie im Übrigen in jeder Sportart - zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität.** Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um breitensportliches Schießen.

Das spricht erstmal gegen eine konkrete Zahl von Terminen auf dem Schießstand.

Trotzdem: die Behörden verlangen konkrete Mindestzahlen an Schießterminen. Die Zahlen ergeben sich aus §14.2.1 WaffG bzw. der WaffVwV:

§14 Absatz 2 Satz 2 verlangt für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für **jede Waffe** eine Bescheinigung eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes darüber, dass der Antragsteller ihm angehört und seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben hat (Nummer 1);

Behörden wenden diese **12-18er Regel** allerdings auch für die Beurteilung der „fortgesetzten schießsportlichen Aktivität“ an. Anfragen bei der Behörde wurden entsprechend beantwortet: „12-18 mal reicht“. Begründet wird das wie folgt:

- die „Teilnahmehäufigkeit“ könne bei der Beurteilung des Fortbestehens des Bedürfnisses – also bei der Frage, ob ich die Waffen behalten darf - nicht anders beurteilt werden als die „Regelmäßigkeit“ bei der Beurteilung des Bedürfnisses für den Erwerb von Waffen
- die Regel sei die Grundlage für eine einheitliche, willkürfreie Beurteilung durch die Behörde

Es wird somit erwartet:

- einmal monatlich
- ODER wenn das nicht jeden Monat einmal klappt, insgesamt 18-mal jährlich Training

Diese Zahlen werden also für alle Prüfungen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses angewendet:

- für die erste Bedürfnisprüfung nach mindestens 12 Monaten im Verein / Verband bei der ersten Bedürfnisprüfung für die erste Waffe mit Vorlage des Schießbuchs beim Verband
- für alle nachfolgende Bedürfnisprüfungen bei Beantragungen weiterer Waffen / WBKs;
- ggf. bei der ersten Überprüfung nach Ablauf von drei Jahren
- ggf. bei anlassbezogenen Prüfungen des Bedürfnisses, wie beim Ausscheiden aus dem Verein

**Hinweis: man muss natürlich nicht jede Waffe, die man besitzt, 12 bzw. 18-mal im Jahr geschossen haben.**

## Was ist, wenn ich nicht genügend Termine geschafft habe?

Die Zahlen 12 und 18 sind **für das laufende Bedürfnis** nicht in Stein gemeißelt. Man kann mit der Behörde sprechen, wenn man bei einer Nachprüfung ausnahmsweise einmal darunter liegt. Klar, wer eine neue Waffe beantragen will und nicht ausreichend schießt, hat Pech gehabt. Es gibt keine Befürwortung für eine weitere Waffe durch den BDMP ohne Einhaltung der 12-18er Regel. Siehe die entsprechende BDMP-Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (OBwrB).

Die Behörde muss beim laufenden Bedürfnis - sprich den Waffen im Besitz des Schützen – Hinderungsgründe für die Ausübung des Schießsports berücksichtigen:

Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze **bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert** war, den Schießsport auszuüben (z.B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern.

Also: Unfall? Krankheit? Schwangerschaft und Kindererziehung? Privat oder beruflich besonders belastet? Versetzt worden, Wochenendpendler? Auslandsaufenthalt? Pflege von Angehörigen? Hausbau? Andere Ehrenämter, kurzfristig Vereinsvorsitzender geworden, Schöffe, etc.

**Das darf aber alles nur vorübergehend sein.** Klar ist: seit Jahren nur 2-3-mal im Jahr schießen reicht definitiv nicht aus, um den Fortbestand des Bedürfnisses zu bestätigen.

## Was muss ich der Behörde vorlegen?

Der BDMP hat auf der SLG-Leiter-Tagung 2016 empfohlen, keine Schießbücher vorzulegen, sondern sich das Fortbestehen des Bedürfnisses durch Vorlage der Schießnachweise / Leistungsnachweise beim Verband von diesem bescheinigen zu lassen und nur diese Bescheinigung vorzulegen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich empfehlenswert: die Behörde braucht nicht zu wissen, wann und wo man geschossen hat und auch nicht, mit welchen Waffen.

Laut Gesetz genügt eine Bescheinigung des Schießsportvereins, der die regelmäßige Teilnahme am Schießsport bestätigt, siehe oben.

Eine Bestätigung durch die SLG Sophienhöhe mit einem entsprechenden Passus wie "nimmt regelmäßig am Schießsport teil" werden wir ausstellen, wenn die regelmäßige Teilnahme am Schießbetrieb in unserem Verein durch genügend Schießbucheinträge unserer Schießleiter belegt ist. Nur dafür können wir geradestehen, für alte oder fremde Einträge nicht. Ausnahmen: Einträge von Schießleitern aus der aufgelösten SLG-Hambach 2006, die bei uns Mitglied sind.

Wer in mehreren Sportschützenvereinen Mitglied ist, kann (Teil)nachweise auch mit Bescheinigungen von dort gegenüber der Behörde erbringen. Hauptsache, in der Summe ist man 12-mal monatlich bzw. 18-mal jährlich beim Schießen nach einer genehmigten Sportordnung gewesen.

Auch dabei ist etwas zu beachten: es reicht für den Fortbestand des waffenrechtlichen Bedürfnisses nicht, wenn man ein paar Mal im Jahr mit einer in der WBK eingetragenen Waffe schießt, ansonsten aber z.B. in einem anderen Verein mit einer anderen ggf. erlaubnisfreien Waffe, z.B. einer Luftpistole oder einem Luftgewehr.

Es wird zwar immer wieder behauptet, diese Vorgehensweise sei zulässig, aber sie ist definitiv nicht gesetzeskonform. Man muss den Sport schon mit einer erlaubnispflichtigen Waffe wie in der WBK eingetragen nach dafür geeigneten Sportordnungen (ggf. auch nach Sportordnungen anderer Verbände als Gastschütze) ausüben. Das muss nicht die eigene Waffe sein, natürlich kann das auch eine entsprechende Leihwaffe sein.

Also in solchen Fällen: Schießbucheintrag nicht vergessen!

## Muss ich eine Teilnahme an Wettkämpfen nachweisen?

Nochmal die Grundlagen für das Sportschießens in §8 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV):

Geprägt wird die Ausübung des Schießsports **neben** der Breitensportlichen Betätigung durch regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. **zumindest vereinsinternen Vergleichsschießen.**"

§8 klingt erstmal ziemlich eindeutig: Wettkampf gehört dazu.

Es gibt aber besondere Regelungen für verbandsmäßig organisierte Sportschützen. Diese orientieren sich erst einmal am Waffenbesitz, sprich an der Menge der erworbenen Waffen:

*Möglichkeit 1: Besitze ich nur höchstens das Sportschützenkontingent an Waffen?*

Gem. §14.2 WaffG können Sportschützen bis zu drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen auf der Grünen WBK mit Voreintrag und Einzelbefürwortung (Sportschützenkontingent) zu erwerben. Dazu gibt es die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Waffen mit der Gelben WBK.

Eine Prüfung, ob mit diesen Waffen auch an Wettkämpfen teilgenommen wird, erfolgt **bisher** nicht. Es wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt, dass dies bei Sportschützen ohnehin der Fall ist. Das sollte es natürlich auch sein!

Niemand ist somit gezwungen, z.B. an Landesmeisterschaften etc. teilzunehmen und weite Fahrten auf sich zu nehmen, solange er sich nicht mehr Waffen als im Grundkontingent angegeben besitzt.

**Der Schütze kann und soll an Wettkämpfen teilnehmen und in unserer SLG fahren natürlich auch einige Schützen zu Landesmeisterschaften.**

*Möglichkeit 2: Habe ich Waffen über das Sportschützenkontingent hinaus erworben bzw. will ich das?*

Wenn mehr Waffen als im Grundkontingent gewünscht/benötigt/besessen werden, erweitert sich die Bedürfnisprüfung. Es kommt nicht mehr allein auf die 12-18er Regel an.

Im Gesetz heißt es:

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, erweitert die Vorschrift die Anforderungen für die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses. § 14 Absatz 3 lässt eine Überschreitung des Grundkontingents nur zu, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Vereinsebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich sportlich mit anderen zu messen) nachweist.

**Die verbandsinternen Regelungen sind allerdings strenger als das Gesetz. Beim BDMP z.B. ist für den Erwerb die Teilnahme an Wettbewerben oberhalb der Vereinsebene zwingend erforderlich.**

Grund ist, dass es ohne diese Wettkampfteilnahme vom BDMP keine Befürwortung für den Erwerb zusätzlicher Waffen gibt – siehe dazu die „Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (OBwrB)“ des BDMP.

Das ist zwar nicht das Waffengesetz, sondern ist "nur" eine verbandsinterne Regelung des BDMP für die Bestätigung des Bedürfnisses für den Erwerb. Aber: die Verbände dürfen das für Ihre Mitglieder so regeln. Und ohne eine waffenrechtliche Befürwortung vom Verband gibt es z.B. keinen WBK-Voreintrag. Bei anderen Verbänden ist dies ähnlich geregelt.

In der Verwaltungsvorschrift (WaffVwV) wird eine "regelmäßige Wettkampfteilnahme zumindest auf der untersten Vereinsebene" gefordert. Es gelten daher auch Vereinsmeisterschaften und vereinsinterne Vergleichsschießen:

Schießsportwettkämpfe im Sinne des § 14 Absatz 3 sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Es ist insbesondere **nicht erforderlich**, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. **Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen.**

Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

Darüber hinaus muss man mit einer solchen gewünschten Waffenart schon Wettbewerbe geschossen haben. Es muss aber nicht genau der gewünschte Waffentyp sein.

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der **Waffenart**, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) **Kurzwaffe** oder einer (erlaubnispflichtigen) **Langwaffe**. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Beispiel: wenn eine dritte Kurzwaffe gewünscht ist, reichen Wettkämpfe oberhalb der Vereinsebene mit der Sportpistole wie BDMP SP1/SP2 für die Befürwortung einer Kurzwaffe für die BDMP Disziplinen DP1/DP 2 oder DP3 aus. Für Details die „Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (OBwrb)“ des BDMP beachten: z.B. dritte Kurzwaffe = mindestens 2 unabhängige Wettkämpfe.

## **Kann das Bedürfnis für die Waffen, die über das Grundkontingent hinausgehen, wieder entfallen?**

Das Bedürfnis für die über das Grundkontingent hinaus gekauften Waffen kann auch wieder entfallen, **wenn nicht mehr an Wettkämpfen teilgenommen wird.**

Anders als bei der Befürwortung durch den BDMP reicht aber für die Fortgeltung des Bedürfnisses der Nachweis über die Teilnahme an Vergleichsschießen auf Vereinsebene / Vereinsmeisterschaften aus, denn nur das wird vom Gesetz gefordert, siehe oben.

*Wie hilft unsere SLG dabei?*

Wir führen jährlich vereinsinterne Vergleichsschießen (Arbeitstitel "Wintervergleichsschießen" bzw. "Sommervergleichsschießen") gemäß der Sportordnung des BDMP durch.

Für alle Teilnehmer gibt es eine Urkunde mit genauer Angabe der geschossenen Disziplin laut Sportordnung, dem erreichten Ergebnis sowie dem Rang. Damit ist alles abgedeckt, was der Sportschütze wettkampfmäßig nach dem Gesetz tun soll. Wenn die Erbringung von "Leistungsnachweisen" doch Pflicht werden sollte: die können wir vorlegen!

## **Was passiert, wenn ich nicht mehr Mitglied eines im Verband organisierten Sportschützenvereins - also vereinslos - bin?**

Es besteht kein Vereinszwang. Schützen müssen nicht Mitglieder eines Schießsportvereines sein. Die Mitgliedschaft im Verein hat aber diverse Vorteile, z.B. gibt es die Gelbe WBK nur für solche Sportschützen.

Probleme können sich nach einem Vereinsaustritt für die Waffen ergeben, die auf der Gelben WBK - sprich Sportschützen-WBK - eingetragen sind.

**Die Behörde kann die Gelbe WBK widerrufen, wenn keine Vereinsmitgliedschaft mehr vorliegt, da die Mitgliedschaft in einem Verein eines anerkannten Schießsportverbands Voraussetzung für die Erteilung der Gelben WBK nach §14 Abs. 4 WaffG ist.**

## Zusammenfassung:

- Regelmäßiges Schießtraining - die **12-18er Regel** ist auf Dauer einzuhalten
- Es kann **zeitlich begrenzte Unterschreitungen** bei relevanten Hinderungsgründen geben
- Es sollte zumindest auch auf Vereinsebene mit den Waffen des Sportschützenkontingents bereits wettbewerbsmäßig geschossen werden
- Wer mehr Waffen haben möchte als ihm das Sportschützenkontingent zubilligt, muss für die Befürwortung durch den BDMP auf **Landesebene mit der passenden Waffenart** (Kurz- oder Langwaffe) schießen, danach zum Erhalt dieses Bedürfnisses zumindest weiterhin auf Vereinsebene
- Mitgliedschaft in einem Verein, der einem anerkannten Schießsportverband angeschlossen ist quasi ein Muss. Es gibt die gelbe WBK nur bei Vereinsmitgliedschaft.